

793-3-L, 793-7-L

Verordnung zur Änderung fischereirechtlicher Vorschriften

Vom 19. März 2004

Auf Grund von Art. 65 Abs. 4, Art. 66 Abs. 2 Nr. 1, Art. 68 Abs. 3, Art. 72 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1, 2, 4 und 6 und Art. 86 Abs. 2 des Fischereigesetzes für Bayern (BayRS 793-1-L), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 23. November 2001 (GVBl S. 734), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten, hinsichtlich § 1 Nrn. 17 bis 19 im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, folgende Verordnung:

§ 1

Änderung der Verordnung zur Ausführung des Fischereigesetzes für Bayern

Die Verordnung zur Ausführung des Fischereigesetzes für Bayern (AVFiG) vom 4. November 1987 (GVBl S. 404, BayRS 793-3-L), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. August 2002 (GVBl S. 411), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In § 1 wird das Wort „, Fischereischeinstatistik“ gestrichen.
- b) In § 3 werden die Worte „und Ort“ gestrichen.
- c) Die Worte „§ 8 b Verwendung der Fischereiabgabe“ werden gestrichen.
- d) Die Worte „§ 33 Übergangsvorschriften“ werden gestrichen.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „, Fischereischeinstatistik“ gestrichen.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Sätze 1 und 4 werden aufgehoben.
 - bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 1 und 2.
 - cc) Satz 1 (neu) erhält folgende Fassung:

„Die Geltungsdauer von Fischereischeinen für volljährige Personen ohne Wohnsitz in Deutschland und ohne Nachweis der Fischerprüfung oder einer gleichgestellten Prüfung beträgt ein Jahr, beschränkt auf höchstens drei von der antragstellenden Person bestimmte Monate (Jahresfischereischein).“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „und Ort“ gestrichen.
- b) Abs. 1 Sätze 2 und 3 werden aufgehoben; die Satzbezeichnung im bisherigen Satz 1 entfällt.
- c) In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Fischerei“ durch das Wort „Landwirtschaft“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.

5. § 6 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 2 wird gestrichen.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben; die Satzbezeichnung im bisherigen Satz 1 entfällt.
- b) In Abs. 2 werden die Worte „nach einem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster“ gestrichen.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 2 wird in der Klammer „Abs. 1“ gestrichen.
- b) Abs. 3 wird aufgehoben.
- c) Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden Abs. 3 und 4.

8. § 8a wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird aufgehoben.
- b) Die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.

9. § 8 b wird aufgehoben.

10. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 Satz 3 wird aufgehoben.
- b) In Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „Staatsministerium“ durch die Worte „Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium)“ ersetzt.
- c) Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die Kreisverwaltungsbehörde kann auf Antrag den Fischfang während der Schonzeiten für Zwecke der Laichgewinnung und des Schutzes von Fischarten und Fischbeständen gestatten.“

d) Abs. 8 Satz 2 wird aufgehoben.

e) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

11. § 10 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben; die Satzbezeichnung im bisherigen Satz 1 entfällt.

12. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Nrn. 5, 6, 8 und 10 aufgehoben, die bisherige Nr. 7 wird Nr. 5, die bisherige Nr. 9 wird Nr. 6.

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2; Nr. 2 wird aufgehoben, die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2.

d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Absatzes 3“ durch die Worte „Abs. 2“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „6 bis 8 und 10“ durch die Worte „und 5“ ersetzt und Halbsatz 2 gestrichen.

13. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „darf“ die Worte „nach pflichtgemäßem Ermessen“ eingefügt.

bb) Satz 4 wird aufgehoben.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Von dem Berechtigungsschein darf der Inhaber nur Gebrauch machen, wenn

1. der für den Betrieb des Elektrofischereigeräts persönlich Verantwortliche (Elektrofischer) einen gültigen Bedienungsschein besitzt,

2. eine anerkannte Einrichtung für das Elektrofischereigerät einen Zulassungsschein erteilt hat und

3. eine Haftpflichtversicherung mit ausreichenden Deckungssummen besteht;

das Nähere über die Zulassung der Elektrofischereigeräte und die Haftpflichtversicherung regelt das Staatsministerium.“

bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Der Zulassungsschein ist alle drei Jahre zu erneuern.“

c) In Abs. 4 Satz 4 werden die Worte „nach einem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster“ gestrichen.

d) Abs. 5 Satz 2 wird aufgehoben; die Satzbezeichnung im bisherigen Satz 1 entfällt.

14. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 wird aufgehoben, die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2.

b) Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgende neue Nr. 1 eingefügt:

„1. wenn die Besatzmaßnahme Gegenstand eines mit der Fischereifachberatung des Bezirks abgestimmten Artenhilfsprogramms ist,“

bb) Die bisherigen Nrn. 1 und 2 werden Nrn. 2 und 3.

15. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Erlaubnis darf nach pflichtgemäßem Ermessen nur erteilt werden, wenn Nachteile für den Flussperlmuschelbestand nicht zu erwarten sind und der Antragsteller die für die Ausübung der Perlfischerei notwendige Sachkunde besitzt; die Erlaubnis ergeht unbeschadet der Rechte Dritter.“

b) Abs. 3 wird aufgehoben.

16. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „6, 7 und 10, Absatz 3 Nrn. 1 und 3“ durch die Worte „und 5, Abs. 2“ ersetzt.

b) In Abs. 2 werden die Worte „sowie ergänzende Dienstvorschriften des Staatsministeriums“ gestrichen.

c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Kreisverwaltungsbehörde kann auf Antrag im Einvernehmen mit der Landesanstalt für bestimmte Untersuchungs-, Lehr- und Forschungsvorhaben entsprechend den Abs. 1 und 2 Befreiung erteilen.“

17. § 28 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Bestätigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere mit der Auflage, an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen.“

18. § 29 Abs. 3 Satz 4 wird aufgehoben, der bisherige Satz 5 wird Satz 4.

19. § 30 Abs. 1 und 2 werden durch folgenden Text ersetzt:

„¹Die Fischereiaufseher (Art. 87 Abs. 1 des Fischereigesetzes für Bayern) erhalten von der Kreisverwaltungsbehörde ein Dienstabzeichen

und einen Dienstausweis. ²Das Dienstabzeichen ist bei Ausübung der Aufsichtstätigkeit nach außen sichtbar zu tragen.“

20. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 werden die Worte „Abs. 3 Sätze 1 und 3“ durch die Worte „Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.

b) In Nr. 4 Buchst. a werden die Worte „oder 2“ gestrichen, „Abs. 3“ wird durch „Abs. 2“ und „Abs. 4“ durch „Abs. 3“ ersetzt.

c) Nr. 8 wird wie folgt geändert:

aa) Buchst. b wird aufgehoben; die bisherigen Buchst. c bis g werden Buchst. b bis f.

bb) Im neuen Buchst. b wird „Nr. 3“ durch „Nr. 2“ ersetzt.

21. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

b) Die Absatzbezeichnung des bisherigen Abs. 1 entfällt.

22. § 33 wird aufgehoben.

23. Die Anlage (zu § 9 Abs. 3 Satz 3) wird aufgehoben.

§ 2

Eingetretene Rechtswirkungen und subjektive Rechte, Neubekanntmachung

(1) Die durch aufgehobene Vorschriften eingetretenen Rechtswirkungen und erworbenen subjektiven Rechte und Berechtigungen bleiben unberührt.

(2) Das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, die Verordnung zur Ausführung des Fischereigesetzes für Bayern mit neuer Paragrafenfolge neu bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 3

Änderung der Bodenseefischereiverordnung

Die Verordnung über die Ausübung der Fischerei im Bodensee (Bodenseefischereiverordnung – BoFIV) vom 1. Dezember 1995 (GVBl S. 825, BayRS 793-7-L), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. September 2003 (GVBl S. 668), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Worte „§ 6 Anzeige- und Ablieferungspflichten“ gestrichen.

2. § 6 wird aufgehoben.

3. § 7 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 werden die Worte „nach Freigabe durch die Internationale Bevollmächtigtenkonferenz für die Bodenseefischerei (IBKF)“ gestrichen.

b) In Nr. 2 werden die Worte „auf Grund der Ergebnisse der international vereinbarten Probefischerei zu Beginn oder nach Maßgabe eines Beschlusses des von den Vertragsstaaten mit Ausnahme des Fürstentums Liechtenstein gebildeten Sonderausschusses während des genannten Zeitraums“ gestrichen.

4. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden Abs. 2 und 3.

5. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Abs. 5 bis 7 werden Abs. 4 bis 6.

6. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „nach Maßgabe der Beschlüsse des Sonderausschusses (§ 7 Abs. 5 Nr. 2)“ gestrichen.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.

b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „nach Maßgabe von Beschlüssen des Sonderausschusses (§ 7 Abs. 5 Nr. 2)“ gestrichen.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

7. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird in der Klammer „Abs. 7“ durch „Abs. 6“ ersetzt.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Laichfischfangs kann das Landratsamt Lindau (Bodensee) Abweichungen von den Vorschriften der §§ 24 bis 26 anordnen.“

8. § 24 Abs. 1 Satz 4 wird aufgehoben.

9. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Die Satzbezeichnung im bisherigen Satz 1 entfällt.

10. § 26 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Die Satzbezeichnung im bisherigen Satz 1 entfällt.

11. § 27 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Überwachung durch den Staatlichen Fischereiaufseher erstreckt sich auf alle angelegten Fischer und die Fischhändler.“

12. In § 28 werden die Abs. 2 und 3 durch folgenden Abs. 2 ersetzt:

„(2) Zur Durchführung von Beschlüssen der Internationalen Bevollmächtigtenkonferenz für die Bodenseefischerei, zur Förderung von Hege- maßnahmen, zum Schutz des Fischbestands, bei Vorliegen besonderer fischereilicher Verhältnisse oder aus fischereiwirtschaftlichen Gründen kann das Landratsamt Lindau (Bodensee) durch befristete Anordnung von den in Abs. 1 genannten Vorschriften befreien oder die Ausübung des Fischfangs einschließlich der Überprüfung und Kennzeichnung der Fanggeräte abweichend von dieser Verordnung regeln, beschränken oder untersagen.“

13. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 6 wird wie folgt geändert:

aa) Buchst. c wird aufgehoben.

bb) Buchst. d wird Buchst. c, „Abs. 5“ wird durch „Abs. 4“ ersetzt.

cc) Buchst. e wird Buchst. d, „Abs. 6“ wird durch „Abs. 5“ ersetzt.

b) In Nr. 10 wird „Abs. 3“ durch „Abs. 2“ ersetzt.

14. § 29a wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 wird „Nr. 4“ durch „Nr. 3“ ersetzt.

b) In Abs. 3 werden die Worte „und 6“ durch die Worte „und 5“ ersetzt.

§ 4

In-Kraft-Treten

¹Diese Verordnung tritt am 1. April 2004 in Kraft.
²Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nrn. 12, 16 Buchst. a, Nr. 20 Buchst. b und § 3 Nrn. 1 und 2 am 1. Januar 2005 in Kraft.

München, den 19. März 2004

**Bayerisches Staatsministerium
für Landwirtschaft und Forsten**

Josef Miller, Staatsminister